

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2023
- ▼ Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.03.2023
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ 10. Teiländerung des Bebauungsplans „Reißweg Süd“ für den Bereich der Fl.Nr. 1219/9 und Teilfläche Fl.Nr. 1222, Gemarkung Gilching; Billigungsbeschluss und Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, Halbsatz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Starnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 202.690.000 €

im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 63.205.000 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 54.090.000 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 15.202.420 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 130.666.859 € (Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

- a) Endgültige Umlagekraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 10.11.2022

Grundsteuer A	409.337 €
Grundsteuer B	19.858.519 €
Gewerbsteuer	99.677.250 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	108.745.728 €
Umsatzsteuerbeteiligung	13.079.294 €

- b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2021 Anspruch hatten 2.238.947 €

Summe der Umlagegrundlagen 244.009.075 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2023 einheitlich auf 53,55 v. H. festgesetzt.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.
 b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
 2. Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag 330 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 20.01.2023, Nr. ROB-12.2-1512,12.2_01-21-3-5,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 54.090.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) und
2. die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 15.202.420 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO),

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. OG.134, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 31.01.2023

Stefan Frey, Landrat

◆ Änderung der Kostenbeitragstabelle in der Anlage der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg zum 01.03.2023

Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg (in Kraft getreten am 01.06.2015 und veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg, 21. Ausgabe vom 27. Mai 2015) wird die Kostenbeitragstabelle aufgrund der Anpassung des Basiswerts gemäß Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) aktualisiert und im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veröffentlicht.

Der Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG wurde angepasst und für das Jahr 2023 in Höhe von 1.253,18 Euro festgesetzt.

Die Kostenbeitragsätze für die qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Starnberg werden für die Zeit ab dem 01.03.2023 entsprechend angepasst und in der nachfolgenden Anlage zu der Kostenbeitragssatzung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg veröffentlicht.

Anlage zur Kostenbeitragssatzung:
Kostenbeitragstabelle ab 01.03.2023

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 1.253,18 Euro (für 2023);

Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG);

Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG);

Begrenzung auf die 1,5-fache Höhe des Basiswerts nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG;

4-5 Std.	bis 25 Std.	1,25	254,00
5-6 Std.	bis 30 Std.	1,50	305,00
6-7 Std.	bis 35 Std.	1,75	356,00
7-8 Std.	bis 40 Std.	2,00	407,00
8-9 Std.	bis 45 Std.	2,25	458,00
> 9 Std.	über 45 Std.	2,50	509,00

Berechnungsbeispiel bei 40 Wochenstunden:
1.253,18 Euro (Basiswert) x 1,3 (Gewichtungsfaktor Tagespflege) x 2,00 (Zeitfaktor) x 1,5 (1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der Kind bezogenen Förderung) = 4.887,40 Euro : 12 Monate = 407,28 Euro, gerundet 407,00 Euro.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 02.02.2023 mit Bescheid vom 31.01.2023 die Baugenehmigung für den Neubau eines Lebensmittel-Verbrauchermarktes mit 109 oberirdischen Stellplätzen auf dem Grundstücken FINrn. 1264/7, 1270, 1264/45, Gemarkung Gilching, Landsberger Str. 16 an Lidl Dienstleistung GmbH Co.KG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die **Klage** müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Betreuungsstunden täglich	Wochenstunden	Zeitfaktor	Kostenbeitrag monatlich in Euro
1-2 Std.	bis 10 Std.	0,50	101,00
2-3 Std.	bis 15 Std.	0,75	152,00
3-4 Std.	bis 20 Std.	1,00	203,00

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77441 im Zimmer OG. 215 eingesehen werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ 10. Teiländerung des Bebauungsplans „Reißweg Süd“ für den Bereich der Fl.Nr. 1219/9 und Teilfläche Fl.Nr. 1222, Gemarkung Gilching; Billigungsbeschluss und Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, Halbsatz 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Am 25.10.2022 wurde vom Gemeinderat der Aufstellungsbeschluss für die 10. Teiländerung des Bebauungsplans „Reißweg Süd“ gefasst.

Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst die Fl.Nr. 1219/9 und Teilbereich Fl.Nr. 1222, Gemarkung Gilching. Dieser kann aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, entnommen werden.

In der Bauausschusssitzung vom 23.01.2023 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i. d. F. v. 22.12.2022, der 10. Teiländerung des Bebauungsplans „Reißweg Süd“ gefasst.

Anlass, Ziel und Erforderlichkeit der Bebauungsplanaufstellung

Anlass für die 10. Teiländerung des Bebauungsplans „Reißweg Süd“ für die o. g. genannten Grundstücke ist ein innerhalb des Straßenzugs stark abweichender Quotient von Grundstücksflächen zu Baufenstern. Städtebauliche Gründe für diese unterschiedlichen Ausweisungen können aus heutiger Sicht sowie aus der aktuell gültigen Satzung und Begründung nicht nachvollzogen werden. Für das Grundstück liegt eine A-Typik vor, die eine Änderung des Bebauungsplans rechtfertigt. Eine Mehrung des Maßes der baulichen Nutzung findet hierdurch nicht statt, da alle übrigen Festsetzungen bzgl. des Maßes der baulichen Nutzung einzuhalten sind.

Ferner soll in die 10. Teiländerung bzgl. den Festsetzungen für Abstandsflächen aufgenommen werden, dass die Satzung der Gemeinde Gilching über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe anzuwenden ist, da die bereits im Bebauungsplan i. d. F. v. 20.06.1977 getroffene Regelung zu

den Abstandsflächen vom Wortlaut her sehr ungenau getroffen ist und Raum für verschiedene Interpretationen zulässt.

Verfahrensart

Die 10. Teiländerung des Bebauungsplans „Reißweg Süd“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung. Die Baudichte wird erhöht, es werden Flächen überplant, die bislang nicht zu den überbaubaren Grundstücken gehören.

Es liegen keine Gründe für die Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannten Schutzgüter.

Der Entwurf der o. g. 10. Teiländerung und die Begründung jeweils i. d. F. v. 22.12.2022 liegen im Rathaus der Gemeinde Gilching, Bauamt, Rathausplatz 1, 82205 Gilching; Zimmer Nr. 01.27 in der Zeit vom

16.02.2023 bis einschließlich 20.03.2023

während der allgemeinen Dienststunden der Gemeinde Gilching öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, wie Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich; es gilt § 186 ff BGB.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.gilching.de/planen-bauen/bauleitplanung/bekanntmachungen-bauleitplaene-in-auslegung-veroeffentlicht>.

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan (Maßstab 1:1000)



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

